



REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Gesetzentwurf

GZ 921.092/1-II/A/6/87

Zl. 20 GE/1987
Datum 10. 4. 87
Verteilt 10. APR. 1987

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

H. Abwanger

DRINGEND

An
die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamtsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
den Österreichischen Städtebund
den Österreichischen Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
den Österreichischen Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
den Österreichischen Bundestheaterverband
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Czaba

4215

Betrifft: Novellierung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
Versendung zur Begutachtung

Das BKA-Sektion II übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz

- 2 -

- PVG geändert wird, sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Stellungnahme bis spätestens

24. April 1987

in doppelter Ausfertigung.

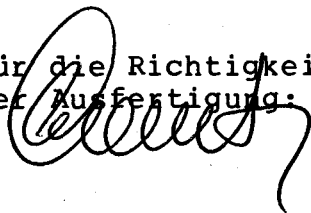
Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, daß gegen den Entwurf kein Einwand besteht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfes übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

Es wird um Verständnis für die knappe Begutachtungsfrist ersucht, da der Entwurf noch vor den Parlamentsferien verabschiedet werden soll, um zeitgerecht vor den Personalvertretungswahlen im Herbst dieses Jahres angewendet werden zu können.

9. April 1987
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
STIERSCHNEIDER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



V O R B L A T TProblem:

- a) Anlässlich der im November 1987 stattfindenden Personalvertretungswahlen hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Reihe von Novellierungswünschen angemeldet.
- b) Durch die Novelle zum Bundesministeriengesetz im Jahre 1987 sind Unterschiede in der Diktion entstanden. Erfahrungen bei der Wahl der Ausschüsse und der Vorsitzenden der Ausschüsse sind zu berücksichtigen.

Ziel:

Anpassung der Diktion an geänderte Rechtsvorschriften, Klärung verschiedener in der Praxis aufgetretener Rechtsprobleme und der Aufgaben der Personalvertretung.

Inhalt:

Änderungen der Bestimmungen über die Wahl der Vorsitzenden, der Zahl der wahlberechtigten Bediensteten für den Fach- und Zentralausschuß, Anpassung der Diktion an geänderten Rechtsvorschriften und Ersatz geschlechtsspezifischer Bezeichnungen durch geschlechtsneutrale.

Alternativen:

Keine.

- 2 -

Kosten:

Keine.

Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG.

2211/33

E r l ä u t e r u n g e n

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen der Verwaltung und der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Der durch die B-VG-Novelle BGBl. Nr. 334/1979 eingefügte Abschnitt IIa soll in die Zitierung in § 1 Abs. 1 eingefügt werden.

Zu Art. I Z 2:

Der statutenmäßigen Namensänderung der Gewerkschaft soll durch diese Bestimmung Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 3, 4, 26 und 31:

Der Begriff "Obmann" soll, sowie in Art. II der Novelle zum Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 394/1986, durch die Bezeichnung "Vorsitzender" bzw. "Vorsitzende" ersetzt werden.

Zu Art. I Z 5:

Wurde eine Dienststellenversammlung ausschließlich zur Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (§ 5 Abs. 2 lit. a) einberufen, so hat sich die Bestimmung als unzweckmäßig erwiesen, daß bei Beschlußunfähigkeit zwingend eine Neueinberufung der Dienststellenversammlung zu erfolgen hat. Diese Regelung entspricht nicht nur dem § 49 Abs. 3 des Arbeitsverfassungsgesetzes, sondern hat auch einen kostensparenden

- 2 -

Effekt. Nur dann, wenn die Dienststellenversammlung zur Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (§ 5 Abs. 2 lit. b) einberufen wurde, soll die bisherige Regelung, daß die Dienststellenversammlung neu einzuberufen ist, beibehalten werden.

Zu Art. I Z 6:

Bei innerbetrieblichen Maßnahmen kommt der Personalvertretung ein umfassendes Mitwirkungsrecht zu. Die Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen betrifft derart wichtige soziale Betreuungsmaßnahmen, daß der Personalvertretung ein unmittelbares Mitwirkungsrecht eingeräumt werden soll. Dies trifft auch auf andere Maßnahmen der sozialen Betreuung, wie z.B. den Mittagstisch, Impfkationen zu. Die Mitwirkung bei der Gewährung von Belohnungen soll auf die Erstellung von Grundsätzen beschränkt bleiben.

Zu Art. I Z 7:

Während vor kurzer Zeit Bildschirmgeräte noch sehr selten im Bundesdienst anzutreffen waren, hat diese moderne Bürotechnik nunmehr fast überall im Bundesbereich Einzug gehalten. Die mit diesem neuen Arbeitsgerät zusammenhängenden Probleme berühren die beruflichen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten so nachhaltig, daß bei der Auswahl von Bediensteten für Bildschirmarbeitsplätze der Personalvertretung ein Mitwirkungsrecht eingeräumt werden soll.

Zu Art. I Z 8:

Von der Herstellung des Einverständnisses mit der Personalvertretung soll die automationsunterstützte Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ausgenommen bleiben, die lediglich allgemeine Angaben zur Person

- 3 -

des Bediensteten und seiner fachlichen Voraussetzungen zum Gegenstand hat. Über die Einführung von Systemen, die darüber hinausgehen, wie etwa zur Beurteilung der Bediensteten, müßte das Einvernehmen mit der Personalvertretung hergestellt werden.

Zu Art. I Z 9:

Da für die Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen nunmehr ein Mitwirkungsrecht des Dienststellenausschusses gemäß § 9 Abs. 1 vorgesehen ist, kann die schriftliche Mitteilung an den Dienststellenausschuß entfallen.

Zu Art. I Z 10:

Durch die Z 7 soll dem Dienststellenausschuß ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl von Bediensteten für Bildschirmarbeitsplätze eingeräumt werden. Da mit der Besetzung dieser Arbeitsplätze aus dienstlichen Gründen nicht so lange zugewartet werden kann, bis über allfällige Einwendungen und Gegenvorschläge endgültig abgesprochen wurde, soll dieses Mitwirkungsrecht in die Zitierung jener Maßnahmen aufgenommen werden, hinsichtlich der der Dienststellenausschuß nicht verlangen kann, daß sie bis zur endgültigen Entscheidung zu unterbleiben haben.

Zu Art. I Z 11:

Stellt der Leiter der Zentralstelle nicht binnen zwei Wochen den Gutachtensantrag bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission, soll dem Zentralausschuß auch ein Antragsrecht eingeräumt werden. Von diesem Antragsrecht muß binnen weiterer zwei Wochen Gebrauch gemacht werden.

Zu Art. I Z 12:

Gemäß § 9 Abs. 1 lit. i hat der Dienststellenausschuß ein Mitwirkungsrecht bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber und bei der einverständlichen Auflösung des Dienstverhältnisses. § 10 Abs. 9 sieht dazu vor, wenn eine solche Maßnahme unter Verletzung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes getroffen worden, ist sie gemäß § 10 Abs. 9 auf Grund eines Antrages des betroffenen Bediensteten für rechtsunwirksam zu erklären, wenn der Antrag (die Klage) innerhalb von sechs Wochen gestellt (eingebracht) wird. Der derzeit geltende Text des § 10 Abs. 9 enthält weder eine Regelung über den Beginn dieser sechswöchigen Frist noch eine Bestimmung darüber, wie lange ein solcher Antrag eingebracht werden kann. Durch den dem § 10 Abs. 9 angefügigen letzten Satz soll diesbezüglich Klarheit geschaffen werden.

Zu Art. I Z 13 und 14:

Durch diese Bestimmungen soll das Recht der Personalvertreter auf die Einsicht in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten ausgedehnt werden. Sie soll jedoch nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten möglich sein.

Zu Art. I Z 15:

Durch diese Änderungen sollen die Bezeichnungen der Fachausschüsse an die geänderten Organisationsbezeichnungen angepaßt werden.

Zu Art. I Z 16:

Die Zahl der Fachausschußmitglieder soll sich nach der am Wahlausschreibungstag vorhandenen Zahl der Bediensteten richten, und nicht wie bisher nach der Zahl der wahlberechtigten

- 5 -

Bediensteten. Dies bedeutet eine Angleichung an § 8 Abs. 2 über die Zahl der zu wählenden Dienststellenausschußmitglieder. Dadurch sollen in der Praxis immer wieder auftretende Probleme vermieden werden, die sich dadurch ergeben hat, daß nach Rechtskraft der Wählerverzeichnisse andere Mandatszahlen errechnet wurden als seinerzeit bei der ersten Wahlkundmachung vom Dienststellenwahlausschuß auf Grund der von der Dienstbehörde mitgeteilten Bedienstetenzahl.

Zu Art. I Z 17:

Es gilt das zu Punkt 15 gesagte sinngemäß.

Zu Art. I Z 18:

Das zu Z 16 Gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. I Z 19:

Die Änderung der Zitierung wurde durch die Einfügung eines Abs. 3 in den § 27 notwendig.

Zu Art. I Z 20 und 22:

Das zu Z 3 gesagte gilt sinngemäß.

Zu Art. I Z 21:

Die Erweiterung der höchstzulässigen Kandidatenzahl auf die dreifache Anzahl der zu vergebenden Mandate bei der Zentralausschußwahl soll bewirken, daß beim Ausscheiden von Personalvertretern während der vierjährigen Funktionsperiode ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen.

- 6 -

Zu Art. I Z 23:

Eine Abschrift dieser Verständigung an den Dienstgeber soll auch der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst übermittelt werden.

Zu Art. I Z 24:

Durch die willkürliche Erhebung von Privatanklagen von Einzelpersonen könnten Personalvertreter, wenn auch nur zeitlich begrenzt, von ihrer Funktion entfernt werden. Während eines strafgerichtlichen Verfahrens auf Grund einer Privatanklage soll es daher zu keinem Ruhen der Funktion von Personalvertretern mehr kommen.

Zu Artr. I Z 25:

Bezüglich der Änderung des Wortes "Obmann" auf "Vorsitzender" darf auf die Ausführungen zu Art. I Z 3 verwiesen werden. Die Neufassung des letzten Satzes soll Klarstellungen herbeiführen, die auf Grund der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die Erkenntnisse vom 10. 12. 1968, Zl. 563/68 und 677/68) und der Personalvertretungsaufsichtskommission (siehe Erkenntnis vom 19. 9. 1977, GZ A 13-PVAK/77) erforderlichen erscheinen.

Zu Art. I Z 27:

Die vorliegende Bestimmung, wonach bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag geben soll, ist dem § 6 Abs. 4 des Ausschreibungsgesetzes BGBl. Nr. 700/1974 nachgebildet. Nur dann, wenn sowohl die Zahl der Wählerstimmen als auch die der Mandate völlig gleich ist, soll die bisherige Regelung, daß kein Beschluß zustandegekommen ist, weiter gelten.

- 7 -

Zu Art. I Z 28 bis 30:

Die Ersatzmitglieder der Personalvertretungsausschüsse und der Wahlausschüsse sollen in die für Personalvertreter geltenden Schutzbestimmungen während der Dauer der Vertretung und bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit einbezogen werden.

Zu Art. I Z 32:

Es handelt sich lediglich um eine stilistische Änderung.

Zu Art. I Z 33:

Diese Bestimmung ist infolge Zeitablaufes gegenstandslos geworden.

Zu Art. I Z 34:

Da aus entfernten Österreichischen Vertretungsbehörden ein zeitgerechtes Einlangen der Briefumschläge bei den Dienststellenwahlausschüssen nur durch die Benützung der Dienst- bzw. Kurierpost gewährleistet werden kann, soll diese Möglichkeit der Stimmabgabe im Gesetz verankert werden.

Zu Art. I Z 35:

Da der VfGH im Erkenntnis vom 16. 10. 1985, Zl. B 719, 720/84, die Beschwerdelegitimation der Personalvertretungsorgane mit der Begründung verneint hat, daß eine diesbezügliche gesetzliche Grundlage fehle, soll den Personalvertretungsorganen nunmehr das Recht eingeräumt werden, Bescheide der Personalvertretungs-Aufsichtskommission, durch die sich in ihren verfassungsgesetzlichen geschützten Rechten verletzt sein könnten, einer Überprüfung durch den VfGH zuzuführen.

- 8 -

Zu Art. I Z 36:

Die Zitierungsänderungen sind infolge der Änderung der entsprechenden Gesetze notwendig geworden.

- Textende -

E n t w u r f

Bundesgesetz vom 1987, mit dem
das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1985, wird
wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Dieser Abschnitt gilt, soweit die Abschnitte II, IIa, III
und V keine Sonderregelungen enthalten, für alle Dienststellen des
Bundes, nicht jedoch für jene Betriebe, auf die der II. Teil des
Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, anzuwenden ist."

2. Im § 2 Abs. 3 und im § 39 Abs. 5 werden jeweils die Worte
"Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten" durch die Worte
"Gewerkschaft Öffentlicher Dienst" ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 5 werden jeweils die Worte "dem Obmann" durch
die Worte "dem (der) Vorsitzenden" ersetzt.

- 2 -

4. Im § 6 Abs. 4 wird das Wort "der Obmann" durch das Wort "der Vorsitzende" ersetzt.

5. § 6 Abs. 9 lautet:

"(9) Ist bei Beginn der Dienststellenversammlung weniger als die Hälfte der Bediensteten anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Dienststellenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Bediensteten beschlußfähig. Wurde jedoch die Dienststellenversammlung zu einem im § 5 Abs. 2 lit. b angeführten Zweck einberufen, so ist innerhalb einer Woche neuerlich eine Dienststellenversammlung mit diesem Tagesordnungspunkt einzuberufen. Diese hat binnen weiteren zwei Wochen stattzufinden und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bediensteten beschlußfähig."

6. § 9 Abs. 1 lit. f lautet:

"f) bei der Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen und bei der Gewährung von Vorschüssen und Aushilfen sowie bei anderen Maßnahmen der sozialen Betreuung der Bediensteten."

7. Im § 9 Abs. 1 wird am Ende der lit. m der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. n angefügt:

"n) bei der Auswahl von Bediensteten für
Bildschirmarbeitsplätze."

8. Im § 9 Abs. 2 entfällt am Ende der lit. d der Punkt und es wird angefügt:

"und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen."

- 3 -

9. § 9 Abs. 3 lit. f lautet:

"f) die gewährten Belohnungen."

10. In § 10 Abs. 5 letzter Satz wird die Zitierung "lit. h, i, k und l" durch die Zitierung "lit. h, i, k, l und n" ersetzt.

11. Im § 10 Abs. 7 wird nach dem zweiten Satz eingefügt:
"Entspricht der Leiter der Zentralstelle dem Verlangen des Zentralausschusses nicht binnen zwei Wochen, so kann dieser den Antrag binnen weiteren zwei Wochen bei der Personalvertretungs-Aufsichtskommission stellen."

12. Dem § 10 Abs. 9 wird angefügt:

"Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der betroffene Bedienstete von der Gesetzesverletzung Kenntnis erlangt hat, spätestens jedoch sechs Monate nach dem Tag, mit dessen Ablauf das Dienstverhältnis durch die Maßnahme gemäß § 9 Abs. 1 lit. i endet."

13. § 10a Abs. 1 lautet:

"(1) Der Leiter der Dienststelle hat den Personalvertretern die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung im § 9 übertragenen Aufgaben erforderlich ist."

14. § 10a Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig."

15. § 11 Abs. 1 lautet:

"(1) Am Sitze folgender Dienststellen sind Fachausschüsse zu errichten:

1. beim Bundeskanzleramt für die Bediensteten der Untersuchungsanstalten der Bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung;
2. bei den Landesgendarmeriekommanden für die Bediensteten der Bundesgendarmerie;
3. bei der Bundespolizeidirektion Wien drei, und zwar je einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
4. bei den Oberlandesgerichten für alle Bediensteten, ausgenommen für jene des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Jugenderzieher und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten;
5. bei den Landesschulräten je drei, und zwar je einer für
 - a) die beim Landesschulrat und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;
 - b) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden allgemeinbildenden Schulen und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
 - c) die Bundeslehrer an den dem Landesschulrat unterstehenden berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
6. bei den Landesarbeitsämtern;
7. beim Zentralarbeitsinspektorat;

- 5 -

8. bei den Finanzlandesdirektionen je zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
9. beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Bundesbaudirektion, der Burghauptmannschaft und der Schloßverwaltungen samt Tiergarten und einer für die sonstigen Bediensteten;
10. bei der Wasserstraßendirektion;
11. beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;
12. bei den Korpskommanden des Bundesheeres, und zwar je ein Fachausschuß für alle Bediensteten im örtlichen Wirkungsbereich eines jeden Militärkommandos, das im örtlichen Befehlsbereich des jeweiligen Korpskommandos gelegen ist; ausgenommen die Bediensteten im Befehlsbereich des Kommandos der Fliegerdivision, die Bediensteten des Heeres-Materialamtes und seiner nachgeordneten Dienststellen, die Bediensteten der Akademien und Schulen sowie der dem Bundesministerium für Landesverteidigung unmittelbar unterstellten Anstalten;
13. beim Kommando der Fliegerdivision;
14. beim Heeres-Materialamt;
15. beim Militärkommando Wien."

16. § 11 Abs. 3 lautet:

"(3) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Fachausschusses dem Fachausschubbereich weniger als 500 Bedienstete an, so besteht der Fachausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Fachausschusses erhöht sich für je 500 Bedienstete um je ein Mitglied, höchstens jedoch auf acht Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

17. § 13 Abs. 1 lautet:

"(1) Am Sitz der Zentralstellen sind folgende Zentralausschüsse einzurichten:

- 6 -

1. beim Bundeskanzleramt zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Gesundheitsverwaltung und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
2. beim Bundesministerium für Inneres vier, und zwar je einer für die Bediensteten, die bei einer Dienststelle der Bundesgendarmerie verwendet werden (Bedienstete der Bundesgendarmerie), einer für die Bediensteten der Sicherheitswache, einer für die Bediensteten des Kriminaldienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
3. beim Bundesministerium für Justiz drei, und zwar je einer für
 - a) die Staatsanwälte
 - b) die Bediensteten des Justizwachdienstes einschließlich des Dienstes der Erzieher an Justizanstalten sowie der Bewährungshilfe und der übrigen Bediensteten an Justizanstalten
 - c) die sonstigen Bediensteten;
4. beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport drei, und zwar je einer für
 - a) die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
 - b) die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind;
 - c) die beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport und den nachgeordneten Dienststellen verwendeten Bundesbediensteten, ausgenommen die an Schulen und Schülerheimen verwendeten Bundeslehrer und Bundeserzieher;

- 7 -

5. beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwei, und zwar einer für die Bediensteten der Arbeitsämter und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
6. beim Bundesministerium für Finanzen zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Zollwachdienstes und einer für die sonstigen Bediensteten;
7. beim Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zwei, und zwar einer für die Bediensteten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und einer für die sonstigen Bediensteten dieses Ressorts;
8. beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zwei, und zwar einer für die Hochschullehrer und einer für die sonstigen Bediensteten;
9. bei den übrigen Bundesministerien je einer."

18. § 13 Abs. 4 lautet:

"(4) Gehören am Tag der Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses dem Zentralausschubbereich weniger als 2.000 Bedienstete an, so besteht der Zentralausschuß aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder des Zentralausschusses erhöht sich bis zu 4.000 Bediensteten für je 1.000 Bedienstete und ab 4.000 Bedienstete für je 2.000 Bedienstete jeweils um ein Mitglied, höchstens jedoch auf 12 Mitglieder. § 8 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

19. Im § 14 Abs. 1 lit. e wird die Zitierung "§ 27 Abs. 3" durch die Zitierung "§ 27 Abs. 4" ersetzt.

20. Im § 16 Abs. 2, im § 19, im § 20 Abs. 11, im § 21 Abs. 4 und 5, im § 22 Abs. 3, im § 30 Abs. 1 und im § 31 Abs. 2 wird jeweils das Wort "Ersatzmann" durch das Wort "Ersatzmitglied" ersetzt.

21. § 20 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl (bei der Zentralausschuwahl jedoch die dreifache Anzahl) der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten. Enthält doc.2211E

- 8 -

der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl (bei der Zentralausschußwahl die dreifache Zahl) der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt."

22. Im § 20 Abs. 11, im § 21 Abs. 4 und 5 und im § 39 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Wort "Ersatzmänner" durch das Wort "Ersatzmitglieder" ersetzt.

23. Dem § 20 Abs. 15 wird angefügt:
"Abschriften dieser Verständigung sind an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu senden."

24. § 21 Abs. 2 lautet:
"(2) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung), eines strafgerichtlichen Verfahrens (mit Ausnahme eines Privatanklagedeliktcs) oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied eines Dienststellen(Fach-, Zentral)ausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuß, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion."

25. § 22 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz lautet:
"In der ersten Sitzung wählt der Dienststellenausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel des Dienststellenausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Vorsitzendestellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Vorsitzenden. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellenausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen."

26. Im § 22 Abs. 2 werden die Worte "Obmann" und "Obmannes" jeweils durch das Wort "Vorsitzender" ersetzt.

- 9 -

27. Dem § 22 Abs. 4 wird angefügt:

"Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört."

28. Nach § 27 Abs. 2 wird eingefügt:

"(3) Die Abs. 1 und 2 sind

1. für die Dauer der Vertretung eines Mitgliedes des Personalvertretungsorganes und
2. bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit

auf den Vertreter sinngemäß anzuwenden, wenn die Vertretungstätigkeit mindestens zwei Wochen ununterbrochen gedauert hat und der Dienststellenleiter von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde."

29. Im § 27 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

30. Dem § 28 Abs. 1 wird angefügt:

"§ 27 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden."

31. Im § 29 Abs. 2 lit. a und c werden jeweils die Worte "Obmänner" durch die Worte "Vorsitzenden" ersetzt.

32. Im § 30 Abs. 1 erster Satz wird die Zitierung "nach § 8 Abs. 1" durch die Zitierung "gemäß § 8 Abs. 1" ersetzt.

33. Die Überschrift vor § 33 und § 33 entfallen.

34. § 37 erhält die Bezeichnung "(1)". Als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei österreichischen Dienststellen im Ausland verwendet werden, dürfen ihre Stimme entweder auf dem Weg durch die Post (§ 20 Abs. 7) oder unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben."

doc.2211E

- 10 -

35. Dem § 41a wird angefügt:

"(3) Bescheide der Kommission können von den Organen der Personalvertretung mit Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden."

36. Im § 42 werden die Zitierungen "§ 1 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 176/1966," durch die Zitierungen "§ 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 296," ersetzt.